

Promotionsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg

Vom 30. Januar 2017

Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 7

Tag der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 30. Januar 2017

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsgesetz (Hochschulgesetzes - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 342) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 25. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Promotionsrecht und Doktorgrad

§ 2 Promotion

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Berechtigte zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren

II. Beteiligte des Promotionsverfahrens

§ 5 Promotionsausschuss

§ 6 Prüfungskommission

§ 7 Betreuerin bzw. Betreuer

§ 8 Gutachterinnen bzw. Gutachter

III. Annahme als Doktorandin oder Doktorand

§ 9 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion und Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

§ 10 Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 11 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren

IV. Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 12 Mindestmatrikulationszeit

§ 13 Dissertation

§ 14 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 15 Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 16 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

V. Durchführung der Promotionsprüfung

§ 17 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

§ 18 Disputation

§ 19 Bewertung der Promotionsleistung

§ 20 Ungültigkeit der Promotionsleistung

§21 Überdenkungsverfahren

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation

VII. Sonstige Regelungen

§ 23 Ehrenpromotion

§ 24 Täuschung, Entziehung

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25 Rechtsbehelfe

§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

IX. Anlagen

IX.1 Doktorandinnen- bzw. Doktoranden-Erklärung gemäß § 10 Abs. 8 und 9 der Promotionsordnung der Europa-Universität Flensburg

IX.2 Betreuungsvereinbarung

Präambel

Die Promotionsordnung berücksichtigt die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Vorstellungen der Europa-Universität Flensburg zur Erreichung hoher qualitativer Standards für den zu vergebenden Titel.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Promotionsrecht und Doktorgrad

(1) Die Europa-Universität Flensburg hat das Recht zur Promotion. Das Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss durchgeführt.

(2) Aufgrund dieser Ordnung verleiht die Europa-Universität Flensburg folgende Grade: Doktorin bzw. Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) und Doktorin bzw. Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder alternativ den internationalen Titel Doctor of Philosophy (PhD). Zudem kann die Europa-Universität Flensburg den Ehrendoktor (Dr. h.c.) verleihen.

(3) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtung können gemeinsame Promotionsverfahren (binationale Promotionen) durchgeführt werden. Dasselbe gilt für die Kooperation mit einer inländischen Hochschule und einer inländischen außerhochschulischen Forschungseinrichtung. Der Grad der Doktorin bzw. des Doktors wird von der Europa-Universität Flensburg und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartner gemeinsam verliehen, wenn der Kooperationspartner das Promotionsrecht besitzt; andernfalls wird der Grad von der Europa-Universität Flensburg unter Hinweis auf die Kooperation verliehen.

(4) Diese Promotionsordnung gilt nicht für Promotionen und Promotionsverfahren, die am Promotionskolleg Schleswig-Holstein gemäß § 54 a Hochschulgesetz Schleswig-Holstein (HSG S-H) entstehen bzw. durchgeführt werden.

§ 2 Promotion

(1) Mit der Promotion wird eine, über das allgemeine Studienziel des § 54 Abs. 1 HSG hinausgehende,

besondere Befähigung zu vertiefter selbstständiger, wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Promotion besteht aus einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Die Dissertation muss nach Inhalt, Gegenstand und Methode einem der an der Europa-Universität Flensburg in Forschung und Lehre vertretenen wissenschaftlichen Bereiche zuzuordnen sein.

(4) Das Promotionsverfahren besteht aus der Zulassung zum Promotionsverfahren, der Zulassung zur Promotionsprüfung, der Durchführung der Promotionsprüfung sowie dem Abschluss des Verfahrens.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuss (§ 5), die Prüfungskommission (§ 6), die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation (§ 7) und eine oder mehrere Personen als Gutachterin bzw. Gutachter (§ 8).

(2) Dem Promotionsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren. Er entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und über die Promotion.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Gutachterin bzw. der Gutachter beurteilen die Dissertation und empfehlen die Annahme der Arbeit mit einem Notenvorschlag oder ihre Ablehnung.

§ 4 Berechtigung zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren

(1) Berechtigt zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Europa-Universität Flensburg sind, habilitierte Mitglieder der Europa-Universität Flensburg sowie ehemalige Mitglieder der Europa-Universität Flensburg, sofern sie während ihrer Zeit als Mitglied die Berechtigung zur Teilnahme besaßen und die konkrete Betreuung des Promotionsverhältnisses vereinbart haben. Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der vorgenannten Personen, hinsichtlich der betreuten Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, Doktorandinnen und Doktoranden zur Betreuung anzunehmen und an Promotionsverfahren teilzunehmen, wenn ihre Entpflichtung oder Versetzung in den Ruhestand nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder sie weiterhin aktiv an der Forschung des Instituts beteiligt sind. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall weiteren Personen, insbesondere auswärtigen Professorinnen und Professoren, die Teilnahme an Promotionsverfahren einräumen.

(3) In Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen gemäß § 54 Abs. 3 HSG S-H sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigt.

II. Beteiligte des Promotionsverfahrens

§ 5 Promotionsausschuss

(1) Die Europa-Universität Flensburg bildet durch Wahl im Senat einen Promotionsausschuss.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus

1. sechs Angehörigen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die vom Senat für zwei Jahre berufen werden,
2. zwei promovierten Mitgliedern der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, die vom Senat für zwei Jahre berufen werden, und

3. zwei studentischen Mitgliedern, die vom Senat für ein Jahr berufen werden.

(3) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und zwei Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die stellvertretenden Mitglieder im Vorsitz müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Promotionsakten zu nehmen.

(6) Der Promotionsausschuss berichtet dem Senat alle zwei Jahre über den Sachstand.

(7) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz,

b) die Annahme einer Betreuerin bzw. eines Betreuers der Doktorandin oder des Doktorand und des vorläufigen Dissertationsthemas,

c) der Abschluss einer Vereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten der Hochschule, der Betreuerin oder des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktorand, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den übrigen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist (Muster Anlage 2),

d) die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,

e) die Annahme und die Benotung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen sowie die Zulassung zur Disputation,

f) die Behandlung von Rücktrittsgesuchen und Widersprüchen sowie

g) die Beantragung einer Aberkennung des Doktorgrades bzw. einer Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber eine eigene Prüfungskommission. Die Zusammensetzung der Kommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern.

(2) Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer.

(3) Für die Beurteilung sowohl der Dissertation als auch der Disputation werden zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt. Sie müssen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören. In der Regel ist eine bzw. einer der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation. Eine bzw. einer der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter soll der Europa-Universität Flensburg angehören.

(4) Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall von den Regelungen des Absatzes 3 abweichen; das gilt insbesondere für die Größe der Kommission sowie für die Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern, die auch Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein können, die sich im Ruhestand befinden, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren der Europa-Universität Flensburg oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer einer Fachhochschule sind.

(5) Bei der Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen kann gemäß § 54 Abs. 3 HSG S-H eine Fachhochschullehrerin bzw. ein Fachhochschullehrer zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden, sofern nicht eine Gutachterin bzw. ein Gutachter Fachhochschullehrerin oder Fachhoch-

schullehrer ist.

(6) Bei der Durchführung binationaler oder anderer gemeinsamer Promotionsverfahren (§ 1 Abs. 3) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kooperationspartner angemessen berücksichtigt werden.

§ 7 Betreuerin bzw. Betreuer

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer des zutreffenden Fachgebietes vereinbart werden. Sie bzw. er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter nach § 8 Abs. 1. Betreuungsverhältnisse können wechseln.

(2) Zur Betreuerin bzw. zum Betreuer kann auch eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Kooperationspartner nach § 1 Abs. 3 gewählt werden. Dies bedarf bei der Zulassung zur Promotion der Genehmigung des Promotionsausschusses. Mit der Betreuung ist verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Europa-Universität Flensburg in der Hochschullehrergruppe wahrzunehmen. In diesem Fall soll die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter ein Mitglied der Europa-Universität Flensburg sein.

§ 8 Gutachterin bzw. Gutachter

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand schlägt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter sowie die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter vor.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation und der Disputation die Betreuerin bzw. den Betreuer in der Regel als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter und eine Zweitgutachterin bzw. einen Zweitgutachter.

(3) Im Falle eines binationalen oder anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 3 kann die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter den Kooperationspartnern angehören. In diesem Fall soll die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter Mitglied der Europa-Universität Flensburg sein.

III. Annahme als Doktorandin oder Doktorand

§ 9 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion und Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt, hat bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand schriftlich zu beantragen.

(2) Das Promotionsverfahren beginnt mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch den Promotionsausschuss der Europa-Universität Flensburg.

(3) Voraussetzung für die Annahme ist, dass der einschlägige Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder Staatsexamen an einer Universität, wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule) und die Abschlussarbeit mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sind. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Die designierte Betreuerin bzw. der designierte Betreuer entscheidet im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss, ob und welche zusätzlichen Studienleistungen zu erbringen sind. Dies gilt insbesondere, wenn keine hinreichende Fachnähe ausgewiesen ist.

(5) Unberührt bleibt das Recht des in § 4 Abs. 1 genannten Personenkreises, ein persönliches Betreuungsverhältnis mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber, die bzw. der die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, zu begründen. Hierdurch wird die Europa-Universität Flensburg nicht gebunden.

(6) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Promotionsverfahren nach dieser Ordnung erfüllt,
2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und
3. der von ihr zu verleihende Grad im Geltungsbereich des HSG S-H anzuerkennen wäre bzw. ein entsprechender internationaler Doktorgrad verliehen werden könnte.

(7) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit anderen deutschen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll generell oder für den Einzelfall vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen der Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen der Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 10 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist so früh wie möglich zu beantragen. Zugangsberechtigte gemäß § 9 werden als Doktorandin bzw. Doktorand eingeschrieben. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
2. die Erklärung der designierten Betreuerin bzw. des designierten Betreuers, die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen oder die Betreuung gegebenenfalls zu übernehmen – Betreuungsverhältnisse können wechseln;
3. ein Lebenslauf der Antragstellerin bzw. des Antragstellers;
4. das Master-, Magister-, Diplom- oder Staatsexamen-Zeugnis (Original oder beglaubigte Kopie);
5. eine formlose Bestätigung der designierten Betreuerin bzw. des designierten Betreuers, dass die Studienleistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers hinreichen, bzw. welche weiteren Studienleistungen zu erbringen sind;
6. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber, ob sie bzw. er gerichtlich oder disziplinarisch bestraft wurde und ob gegen sie bzw. ihn ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, sowie die Versicherung, ein während des Promotionsverfahrens eingeleitetes Ermittlungsverfahren unverzüglich anzuzeigen;
7. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob und mit welchem Erfolg sie bzw. er sich bereits einem anderen Promotionsverfahren unterzogen hat;
8. eine Bestätigung, dass die Promotionsordnung und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Europa-Universität Flensburg befolgt werden,
9. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass das Promotionsverfahren nicht durch eine kommerzielle Vermittlung des Betreuungsverhältnisses oder sonstige prüfungsrechtlich unzulässige und wissenschaftlich unvertretbare entgeltliche oder unentgeltliche Hilfe Dritter zustande gekommen ist. Ein Muster der Erklärung findet sich im Anhang als Anlage 1,
10. ggf. ein Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens (§ 1 Abs. 3) mit Nennung der Kooperationspartner.

(3) Werden ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu Grunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z.B. Nachholen einer fehlenden Diplomarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen.

(4) Wird der Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens gestellt, bemüht sich die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses um den Abschluss eines entsprechenden Kooperationsabkommens mit der gewünschten Hochschule. Das Kooperationsabkommen unterzeichnen neben der Bewerberin bzw. dem Bewerber von Seiten der Europa-Universität Flensburg die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Aufgrund des Antrags nach § 10 und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss in der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb von 8 Wochen über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Doktorandin bzw. als Doktorand und die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 10 vor, so spricht der Promotionsausschuss die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand durch schriftliche Erklärung aus und teilt mit, dass § 12 der Promotionsordnung zu beachten ist. Die Zulassung zum Promotionsverfahren begründet keinen Anspruch auf die Zulassung zur Promotionsprüfung.

(3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder liegen Gründe vor, die gemäß § 23 die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen, ist die Zulassung zu versagen.

(4) Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die Zulassung kann nach vier Jahren widerrufen werden, wenn keine von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigte Erklärung über den zügigen Fortgang der Arbeiten an der Dissertation vorgelegt wird. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist möglich.

(6) Mit der Zulassung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber den Status einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden. Der Status geht mit endgültigem Abschluss der Disputation verloren.

IV. Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 12 Mindestmatrikulationszeit

(1) Nach Zulassung zur Promotion haben sich Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 43 HSG S-H zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Promotionsstudierende einzuschreiben.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber mindestens zwei Semester an der Europa-Universität Flensburg als Doktorandin bzw. Doktorand eingeschrieben ist; der Promotionsausschuss kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen absehen.

§ 13 Dissertation

(1) Die Dissertationsschrift ist in drei identischen Exemplaren vorzulegen.

(2) Die Dissertation muss eine selbstständig verfasste Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann im begründeten Einzelfall auch andere Sprachen zulassen.

(3) Anstelle einer Dissertationsschrift kann grundsätzlich auch eine Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Publikationen angenommen werden, die in ihrer Gesamtheit eine gleichwertige Leistung zu einer Dissertationsschrift darstellen (kumulative Dissertation). Die fachspezifischen Voraussetzungen werden auf Antrag eines Faches oder einer Fachdisziplin in Rückgriff auf die Fachgesellschaften festgelegt und durch den Senat in seiner Eigenschaft als Fachbereichskonvent bestätigt. Dem Senat steht es frei, grundsätzliche Regelungen unter Beteiligung des Promotionsausschusses festzulegen. Für die Institute, die eine kumulative Dissertation ermöglichen, sind die fachlichen Voraussetzungen als Anhang zu dieser Promo-

tionsordnung verbindlich festzuschreiben. Der Senat kann, nach Stellungnahme des Promotionsausschusses, fachunabhängige Mindestanforderungen an kumulative Dissertationen festlegen.

(4) In der Dissertation ist anzugeben, welche Hilfsmittel benutzt worden sind und wann die Arbeit abgeschlossen worden ist.

(5) Die Dissertation ist mit folgender Versicherung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu versehen: „Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und andere als in der Dissertation angegebene Hilfsmittel nicht benutzt habe; die aus fremden Quellen (einschließlich elektronischer Quellen, dem Internet und mündlicher Kommunikation) direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind ausnahmslos unter genauer Quellenangabe als solche kenntlich gemacht. Zentrale Inhalte der Dissertation sind nicht schon zuvor für eine andere Qualifikationsarbeit verwendet worden. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe sogenannter Promotionsberaterinnen bzw. Promotionsberater in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer, auch fahrlässigen, falschen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung und die Bestimmungen der §§ 156, 161 StGB bin ich hingewiesen worden.“

(6) Kommerzielle Transkriptionen fallen nicht unter die Regelung des Abs. 5, sind also zulässig.

§ 14 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ein.

(2) Im Antrag sind anzugeben:

1. das Thema der Dissertation,
2. der Name der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie
3. der Name der weiteren Hochschullehrerin bzw. des weiteren Hochschullehrers, die bzw. den die Bewerberin bzw. der Bewerber für die Begutachtung der Dissertation und für die Disputation vorschlägt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in drei identischen, gebundenen Exemplaren mit jeweils einer anonymisierten Ausfertigung in elektronischer Form,
2. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der eingereichten oder in einer anderen Form im Zusammenhang mit einer staatlichen oder einer akademischen Prüfung der Europa-Universität Flensburg oder einer anderen Hochschule bereits vorgelegen hat oder vorliegt,
3. eine Erklärung darüber, ob frühere Promotionsversuche der Bewerberin bzw. des Bewerbers stattgefunden haben,
4. ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis
5. der Nachweis über die Einschreibung als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent gemäß § 12, soweit nicht ein Ausnahmefall nach § 12 Abs. 2 vorliegt.

§ 15 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 14 nicht vollständig vorliegen,
- b) ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin bzw. des Doktoranden in dem betreffenden Fach endgültig gescheitert ist oder
- c) parallel die Zulassung zu einem Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule beantragt wurde.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktoran-

din bzw. des Doktoranden in einem anderen Fach endgültig gescheitert ist.

(3) Im Falle der Zulassung bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission.

(4) Die Doktorandin bzw. der Doktorand erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Mit der Zulassung ist die Promotionsprüfung eröffnet. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann hiervon ohne rechtliche Folgen zurücktreten, solange dem Promotionsausschuss kein Gutachten über die Dissertationsleistung vorliegt.

§ 16 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Doktorandinnen und Doktoranden ist gemäß § 3 Abs. 7 HSG S-H in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14 HSG S-H Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Doktorandin bzw. ein Doktorand wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Promotionsprüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der Doktorandin bzw. des Doktoranden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer bzw. eines Angehörigen gleichgestellt.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

(4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Abs. 2 Satz 1 ist die Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung und ggf. die Diversitätsbeauftragte bzw. der Diversitätsbeauftragte der Europa-Universität Flensburg zu beteiligen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach den Absätzen 2 und 3 dürfen den betroffenen Doktorandinnen und Doktoranden keine Nachteile erwachsen.

V. Durchführung der Promotionsprüfung

§ 17 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erstellen getrennte schriftliche Gutachten innerhalb von acht Wochen nach Eröffnung des Verfahrens. Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter dauerhaft an der Erstellung des Gutachtens gehindert, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter.

Handelt es sich bei der ausgefallenen Gutachterin bzw. dem ausgefallenen Gutachter zugleich um die Betreuerin bzw. den Betreuer des Promotionsvorhabens ist mit der Doktorandin oder dem Doktoranden im Rahmen der Anhörung verbindlich abzustimmen, ob sie bzw. er

1. das Promotionsverfahren auf Grundlage der bereits abgegebenen Dissertation mit der neu bestellten Gutachterin bzw. dem neu bestellten Gutachter unmittelbar fortführen will oder
2. aufgrund der Bestellung einer neuen Gutachterin bzw. eines neuen Gutachters die Möglichkeit in Anspruch nehmen will, in Abstimmung mit der neu bestellten Gutachterin bzw. dem neu bestellten Gutachter die Dissertation vor Erstellung ihres bzw. seines Gutachtens einmalig innerhalb einer angemessenen, vom Promotionsausschuss zu bestimmenden Frist zu überarbeiten.

Im Falle einer unmittelbaren Fortführung des Promotionsverfahrens gemäß Satz 3 Ziffer 1. findet ein bereits vor der Bestellung einer Ersatzgutachterin bzw. eines Ersatzgutachters vorliegendes Gutachten der anderen verbleibenden Gutachterin bzw. des anderen verbleibenden Gutachters uneingeschränkt Berücksichtigung im weiteren Promotionsverfahren. Im Falle der Überarbeitung der Dissertation gemäß Satz 3 Ziffer 2. findet ein bereits vor der Bestellung einer Ersatzgutachterin bzw. eines Ersatzgutachters

vorliegendes Gutachten der anderen verbleibenden Gutachterin bzw. des anderen verbleibenden Gutachters keine Berücksichtigung im weiteren Promotionsverfahren; die Gutachterinnen bzw. der Gutachter erstellen in diesem Fall ihre schriftlichen Gutachten ausschließlich auf Grundlage einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen überarbeiteten Dissertationsfassung.

(2) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter beantragen und begründen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie eine Note für die Dissertation vor; gegebenenfalls formulieren sie Auflagen.

Bei Annahme gilt folgende Bewertung:

„summa cum laude“ / „mit Auszeichnung“

„magna cum laude“ / „sehr gut“

„cum laude“ / „gut“

„rite“ / „befriedigend“

(3) Der Promotionsausschuss kann ein zusätzliches Gutachten einholen; diese Entscheidung ist zu begründen.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt nach Eingang der beiden Gutachten die Dissertation mit den Gutachten mindestens vier Wochen lang hochschulöffentlich aus; davon mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit. Der Personenkreis des § 4 Abs. 1 und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Europa-Universität Flensburg sind berechtigt, in die ausliegende Dissertation und in die Gutachten Einsicht zu nehmen. Der Personenkreis des § 4 Abs. 1 ist darüber hinaus berechtigt, innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Mit der Auslage werden die schriftlichen Gutachten elektronisch an die Doktorandin bzw. den Doktoranden verschickt. Ebenso ist ein mögliches Drittgutachten weiterzuleiten. Nach Festlegung der endgültigen Note für die Dissertation wird diese der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mitgeteilt.

(5) Unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie deren Benotung nach Abs. 2. Die Note „summa cum laude“ setzt zwei Gutachten mit übereinstimmenden Notenvorschlägen und eine ergänzende vergleichende Stellungnahme voraus.

(6) Die Entscheidung der Annahme der Arbeit kann mit Auflagen für die Publikation verbunden werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Beschlussfassung schriftlich bekannt.

(7) Der Promotionsausschuss kann auch beschließen, die Doktorandin bzw. den Doktoranden vor Annahme der Dissertation zu einer Ergänzung oder Umarbeitung aufzufordern und für die Wiedervorlage eine Frist zu setzen.

(8) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet. Ein erneuter Promotionsantrag ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Im Falle einer Ablehnung erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin bzw. dem Doktoranden einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(9) Ein Exemplar der eingereichten Dissertation verbleibt auch im Fall der Ablehnung oder der Rückgabe zur Ergänzung oder Umarbeitung mit den Gutachten und Stellungnahmen in der Universität.

§ 18 Disputation

(1) Die hochschulöffentliche Disputation besteht aus einem längstens 45-minütigen Vortrag und einer anschließenden Diskussion, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber die Ergebnisse der Dissertation auch in den Zusammenhang der wissenschaftlichen Disziplin einordnet. Die Disputation dauert insgesamt mindestens 90 Minuten, längstens 120 Minuten. Sie soll in der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber und den Mitgliedern der Prüfungskommission Zeit und Ort der Disputation mindestens zwei Wochen vorher mit. Zeitgleich ist die

Hochschulöffentlichkeit zu informieren.

(3) Die Prüfungskommission muss vollständig vertreten sein. Im Verhinderungsfall eines Mitglieds ist kurzfristig ein Ersatztermin anzuberaumen.

(4) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt, aus dem die Gründe der Leistungsbewertung hervorgehen. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(5) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Disputation oder tritt sie bzw. er nach ihrem Beginn zurück, so unterbricht die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission das Verfahren. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat dem Promotionsausschuss die Gründe für das Versäumnis bzw. den Rücktritt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erkennt dieser die Gründe an, so ist in angemessener Frist, spätestens jedoch im folgenden Semester, ein neuer Termin für die Disputation anzusetzen. Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe nicht an, gilt die Disputation als nicht bestanden. Beschlüsse, die die Bewerberin bzw. den Bewerber belasten, sind mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 19 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Disputation berät die Prüfungskommission das Ergebnis in einer ungeteilten Note nach § 17 Abs. 2. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Es wird ein Protokoll angefertigt, aus dem die tragenden Gründe der Leistungsbewertung hervorgehen.

(2) Die Gesamtnote der Promotion wird aus der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Der schriftlichen Leistung kommt dabei besonderes Gewicht zu. Die Note „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Teilprüfungsleistungen mit „summa cum laude“ bewertet wurden.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission legt die Gesamtnote fest und teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis mündlich mit.

(4) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Disputation bestanden, so ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Mitteilung darüber zu geben, dass die Dissertation angenommen und die Disputation erfolgreich abgeschlossen worden ist. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass vor Aushändigung der Promotionsurkunde der Doktorgrad nicht geführt werden darf.

(5) Eine nicht bestandene Disputation kann nur einmal – frühestens nach sechs, spätestens nach 18 Monaten – wiederholt werden. Besteht die Doktorandin bzw. der Doktorand auch die Wiederholungsprüfung nicht, ist der Promotionsversuch endgültig gescheitert.

(6) Der Doktorandin bzw. dem Doktorand ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 20 Überdenkungsverfahren

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die mit der Bewertung einer einzelnen Promotionsleistung nicht einverstanden sind, müssen dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach erfolgter Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Promotionsleistung dem Promotionsausschuss schriftlich mitteilen.

(2) Die Einwendung muss substantiiert sein, d.h. konkret und nachvollziehbar begründet werden. Sie kann sich a) gegen den Bewertungsvorgang an sich richten oder b) fachspezifischer Art sein. Eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis ist unerheblich.

(3) Der Promotionsausschuss übermittelt das Anliegen der zuständigen Prüfungskommission und den für die Begutachtung bzw. Bewertung der betroffenen Promotionsleistung zuständigen Beteiligten.

(4) Die für die Begutachtung bzw. Bewertung der betroffenen Promotionsleistung zuständigen Beteiligten sind verpflichtet, ihre Begutachtungs- bzw. Bewertungsentscheidung innerhalb von 8 Wochen zu über-

denken. Das Ergebnis ist in einer schriftlichen Stellungnahme der für die Begutachtung bzw. Bewertung der betroffenen Promotionsleistung zuständigen Beteiligten, die die für das Ergebnis wesentlichen Beweggründe beinhalten muss, zu dokumentieren und dem Prüfungsausschuss durch die Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen; die Stellungnahmen der für die Begutachtung bzw. Bewertung der betroffenen Promotionsleistung zuständigen Beteiligten sind dieser Mitteilung beizufügen.

(5) Der Promotionsausschuss informiert die Doktorandin bzw. den Doktoranden über das Ergebnis des Überdenkungsprozesses mittels eines Bescheids, der die für das Ergebnis wesentlichen Gründe ausführt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(6) Die Verfahrensunterlagen sind der Promotionsakte beizufügen.

(7) Das Überdenkungsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Bewertung der betroffenen Promotionsleistung führen.

§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistung

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden. Der Promotionsausschuss entscheidet auch darüber, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die Doktorandin bzw. der Doktorand erneut zur Promotion zugelassen wird.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Doktorandin bzw. dem Doktorand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation und Verfahrensabschluss

(1) Nach bestandener Disputation hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation in der vom Promotionsausschuss genehmigten Fassung (gegebenenfalls in Umsetzung inhaltlicher oder redaktioneller Auflagen) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies kann wie folgt geschehen:

1. Ablieferung von vier Druckexemplaren, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, das Werk eine ISBN erhält, der Titel in der Deutschen Nationalbibliothek geführt und die weiteren Pflichtexemplare an staatliche Bibliotheken abgeliefert sind, das Werk mindestens fünf Jahre lieferbar ist und die Veröffentlichung als eine an der Europa-Universität Flensburg angenommene Dissertation ausgewiesen ist.
2. Ablieferung und Publikation einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Zentralen Hochschulbibliothek abzustimmen ist.

(2) Die Ablieferung hat innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu erfolgen. Hält die Doktorandin bzw. der Doktorand die gesetzte Frist schuldhaft nicht ein, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte.

(3) Eine Änderung des Titels bei Veröffentlichung der Dissertation bedarf der vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses. Im Falle eines veränderten Buchtitels ist der Originaltitel zusammen mit dem Dissertationshinweis in der Innentitelei zu führen.

(4) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt, so wird ihr bzw. ihm die durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und die Präsidentin bzw. den Präsidenten unterzeichnete Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält den erteilten Dokortitel, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote sowie die Teilnoten

von Dissertation und Disputation und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

(5) Im Hinblick auf die Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz ist das Promotionsverfahren mit der erfolgreichen Disputation abgeschlossen. Die Exmatrikulation als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent erfolgt zum Ende des Semesters, in dem die Disputation erfolgreich absolviert wurde.

VII. Sonstige Regelungen

§ 23 Ehrenpromotion

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber kann eine Persönlichkeit auf Grund hervorragender wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Leistungen ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Europa-Universität Flensburg sein und soll wissenschaftlich bzw. künstlerisch mit der Europa-Universität Flensburg verbunden sein.

(2) Die Ehrenpromotion kann auf Antrag erfolgen. Der Senat setzt eine Prüfungskommission gemäß § 6 ein. Die Kommission holt in der Regel zwei auswärtige Gutachten ein und erarbeitet eine Empfehlung für den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss erstellt einen Bericht für den Senat.

(3) Der Beschluss, den Doktorgrad ehrenhalber zu verleihen, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(4) Die Ehrenpromotion wird nach Beschluss des Senats gemäß der jeweils gültigen Fassung der Verfassung der Europa-Universität Flensburg durch Überreichen einer von der Senatsvorsitzenden bzw. dem Senatsvorsitzenden und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 24 Täuschung, Entziehung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder während des Promotionsverfahrens einer Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss respektive die Gutachterinnen bzw. Gutachter können sich zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(2) Der Doktorgrad wird entzogen, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der Senat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Entziehung erfolgt auf Beschluss des Senates durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

(4) Der Widerruf eines ehrenhalber verliehenen Doktorgrades erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten auf Vorschlag des Senats. Dessen Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Vor der Entscheidung ist der Betroffenen bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und der Betroffenen bzw. dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25 Rechtsbehelfe

(1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzustellen.

(2) Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Prüfungskommission zu den schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden.

(3) Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Promotionsordnung tritt am 1.3.2017 in Kraft.

(2) Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor In-Kraft-Treten der Promotionsordnung eingereicht haben, werden nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung promoviert. Bewerberinnen und Bewerber, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen sind, aber noch keinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt haben, können bis zum 30.9.2017 wählen, ob das Verfahren nach den Bestimmungen der bisher geltenden oder der neuen Promotionsordnung durchgeführt werden soll. Nach diesem Datum gilt ausschließlich die neue Promotionsordnung.

(3) Mit In-Kraft-Treten der neuen Promotionsordnung tritt die bisher geltende Promotionsordnung vom 15. August 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. 2012, S. 56) außer Kraft.

IX. Anlagen

IX.1 Doktorandinnen- bzw. Doktoranden-Erklärung gemäß § 10 Abs. 8 und 9 der Promotionsordnung der Europa-Universität Flensburg

IX.2 Betreuungsvereinbarung

Flensburg, den 30. Januar 2017

Europa-Universität Flensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Werner Reinhart

Anlage 1

Erklärung gemäß § 10 Abs. 8 und 9 der Promotionsordnung der Europa-Universität Flensburg

Name

(Name, Vorname)

Anschrift.....

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema

.....

an der Europa-Universität Flensburg anzufertigen. Dabei werde ich von Frau/Herrn

Prof. Dr..... betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden.

Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch zukünftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation – Text und „Apparat“ – selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Titels berechtigen.

....., den.....

(Ort)

.....

(Unterschrift Antragstellerin bzw. Antragsteller)

Betreuungsvereinbarung

Die Europa-Universität Flensburg fühlt sich gegenüber ihren Doktorandinnen und Doktoranden zu einer Partnerschaft verpflichtet, in welcher beide Seiten ihre jeweilige Verantwortung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit gewissenhaft wahrnehmen.

Zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden

und der Betreuerin bzw. dem Betreuer

wird vorbehaltlich der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch den Promotionsausschuss der Europa-Universität Flensburg die folgende Betreuungsvereinbarung geschlossen. Diese dient dazu, die bestmögliche Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktorand zu gewährleisten. Es gilt die Promotionsordnung der Europa-Universität Flensburg.

Das Ziel dieser Betreuungsvereinbarung ist, den professionellen Umgang miteinander zu sichern sowie Regeln für die Konfliktvermeidung und -lösung aufzustellen. Zusammen mit einem strukturierten Promotionsablauf soll diese Vereinbarung ermöglichen, eine Promotion in der Regel innerhalb von vier Jahren erfolgreich abzuschließen.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich,

- Anlage und Durchführung des Promotionsvorhabens so zu gestalten, dass die Dissertation auf Basis eines Arbeits- und Zeitplans in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden kann,
- der Betreuerin bzw. dem Betreuer unaufgefordert mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einem aktualisierten Arbeits- und Zeitplan über den Stand der Dissertation zu berichten,
- bei Abbruch der Promotion die Betreuerin bzw. den Betreuer und den Promotionsausschuss schriftlich zu informieren
- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der EUF zu befolgen.

Die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichtet sich,

- das Promotionsthema zu Beginn der Promotionsphase zusammen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Festhaltung der Milestones, Zeitvorstellung und wechselseitigen inhaltlichen Erwartungen zu definieren,
- die Doktorandin bzw. den Doktoranden beim Erreichen des Promotionsziels im vereinbarten Zeitraum zu unterstützen,
- die laufende Arbeit mindestens einmal pro Jahr ausführlich mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu besprechen sowie in kritischen Momenten und darüber hinaus für Fachgespräche zur Verfügung zu stehen,
- der Doktorandin bzw. dem Doktoranden dabei behilflich zu sein, Zugang zur wissenschaftlichen Community zu bekommen.

Weitergehende Absprachen zwischen Doktorandin bzw. Doktoranden und Betreuerin oder Betreuer sind grundsätzlich zulässig und bedürfen keiner Genehmigung.

Betreuungsvereinbarungen, in denen die aufgelisteten Verpflichtungen reduziert werden oder die Frist verändert wird, bedürfen der Schriftform und sind dem Promotionsausschuss vorzulegen.

Der Promotionsausschuss ist Ansprechpartner für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuende.

Nichtvermittelbare Konflikte werden vom Promotionsausschuss behandelt, der sich gegebenenfalls um einen Wechsel der Betreuung bemühen wird. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat ein Recht darauf, über die Behandlung ihrer bzw. seiner Beschwerde fortlaufend unterrichtet zu werden.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat ein Anrecht darauf, dass alle am Promotionsverfahren Beteiligten sich um eine zügige Abwicklung der Bewertungs- und Prüfungsprozeduren bemühen.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass die Universität dafür Sorge tragen wird, für den Fall, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer aus unabwendbaren Gründen ihren bzw. seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), eine Weiterbetreuung des Promotionsvorhabens sicher zu stellen.

Die Universität unterstützt die Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Betreuenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten dabei, Familie und wissenschaftliche Tätigkeit miteinander zu vereinbaren.

Flensburg, den

(Unterschrift Doktorandin)

(Unterschrift BetreuerIn)

(Unterschrift Promotions-
ausschussvorsitzende (r))